

# **Ordnungsbehördliche Verordnung**

## **zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Meiningen und in den Gemeinden Henneberg, Rippershausen, Stepfershausen, Sülzfeld sowie Untermaßfeld (OVO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 01.12.2016**

(Amtsblatt der Stadt Meiningen und der Gemeinden Henneberg, Rippershausen, Stepfershausen und Untermaßfeld 12/2016 vom 18.12.2016, Amtsblatt der Gemeinde Sülzfeld 01/2017 vom 30.12.2016)

Vom Abdruck der Präambel wurde abgesehen.

### **Inhalt:**

§ 1	Zweckbestimmung und Geltungsbereich .....	2
§ 2	Begriffsbestimmungen .....	2
§ 3	Allgemeine Verhaltenspflicht.....	3
§ 4	Verunreinigungen .....	3
§ 5	Gefahrenabwehr .....	4
§ 6	Abfallbehälter.....	5
§ 7	Unerlaubtes Camping .....	5
§ 8	Kinderspielplätze, Bolzplätze, Skateflächen .....	5
§ 9	Einrichtungen für öffentliche Zwecke .....	6
§ 10	Hausnummern .....	6
§ 11	Halten und Mitführen von Tieren .....	6
§ 12	Verwilderte Tauben .....	7
§ 13	Werbung, wildes Plakatieren .....	7
§ 14	Ruhestörender Lärm.....	8
§ 15	Offene Feuer im Freien, Brauchtumsfeuer .....	9
§ 16	Brunnen.....	10
§ 17	Ausnahmen, Erlaubnisse.....	10
§ 18	Ordnungswidrigkeiten.....	11
§ 19	Geltungsdauer .....	13
§ 20	Inkrafttreten, Neubekanntmachung .....	13
Anlage	.....	14

## **§ 1 Zweckbestimmung und Geltungsbereich**

- (1) Diese ordnungsbehördliche Verordnung dient der Gefahrenabwehr und der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf allen Straßen und Anlagen.
- (2) Die Verordnung gilt für die gesamte Gemarkung
  - a) der Stadt Meiningen;
  - b) der Gemeinde Henneberg mit den Ortsteilen Unterharles und Einödhausen;
  - c) der Gemeinde Rippershausen mit den Ortsteilen Melkers und Solz;
  - d) der Gemeinde Stepfershausen mit dem Ortsteil Träbes;
  - e) der Gemeinde Sülzfeld;
  - f) der Gemeinde Untermaßfeld;

sofern in den nachfolgenden Bestimmungen nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.

- (3) Spezielle und höherrangige Vorschriften bleiben unberührt, soweit sie dieser Verordnung vorgehen.

## **§ 2 Begriffsbestimmungen**

- (1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind - ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder eine öffentlich-rechtliche Widmung - alle befestigten und unbefestigten, dem öffentlichen Verkehr oder einzelnen Arten des öffentlichen Verkehrs dienenden Flächen, einschließlich der Plätze und Fußgängerzonen.
- (2) Zu den Straßen gehören:
  - a) der Straßenkörper, einschließlich der Geh- und Radwege, Brücken, Tunnel, Treppen, Durchgänge, Böschungen, Stützmauern, Gänge, Gräben, Entwässerungsanlagen, Park-, Trenn- und Seitenstreifen, Dämme, Rand- und Sicherheitsstreifen;
  - b) der Luftraum über dem Straßenkörper;
  - c) das Zubehör, wie z. B. Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und -anlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen, und die Bepflanzung.
- (3) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind - ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse, insbesondere alle der Allgemeinheit im Stadt-/ Gemeindegebiet zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen oder dem öffentlichen Interesse / der öffentlichen Sicherheit dienenden Flächen, Gegenstände und Einrichtungen, insbesondere
  - a) Grün-, Park-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Kinderspielplätze sowie Gedenkplätze;

- b) Ruhebänke, Toiletten, Fahrgastwartehallen, Sport-, Fernsprech-, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen;
  - c) Ufer und Böschungen von Gewässern;
  - d) Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Plastiken, Brunnen, Blumenkübel, Abfall- und Sammelbehälter, Wertstoffcontainer, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Hochwasserschutz- und Baustelleneinrichtungen.
- (4) Fahrzeuge im Sinne dieser Verordnung sind motorbetriebene Fahrzeuge einschließlich deren Fahrzeugteile und Anhänger sowie bewegliche Vorrichtungen jeder Art, die der Beförderung von Personen oder Sachen dienen.

### **§ 3 Allgemeine Verhaltenspflicht**

- (1) Jeder hat sich so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.
- (2) Verboten ist insbesondere
  - a) das aggressive Betteln (etwa durch unmittelbares Einwirken auf Passanten durch In-den-Weg-stellen, Einsatz von Tieren als Druckmittel, Verfolgen oder Anfassen)
  - b) das Lagern in Personengruppen, wenn sich diese an denselben Orten regelmäßig ansammeln und soweit dabei Passanten bei der Nutzung des öffentlichen Straßenraumes im Rahmen des Gemeingebrauchs behindert werden.
  - c) das Stören insbesondere Grölen, Anpöbeln von Passanten, Gefährden anderer durch Herumwerfen oder Herumliegen lassen von Flaschen, Gläsern oder deren Bruchteile.
  - d) das Verrichten der Notdurft außerhalb der hierfür vorgesehenen Toiletteneinrichtungen
  - e) Anlagen nach § 2 Abs. 3 Buchstaben a) und c) oder Straßenbegleitgrün mit Fahrzeugen im Sinne von § 2 Absatz 4, ausgenommen Krankenfahrstühle und Kinderfahrzeuge, zu befahren oder dort zu parken, soweit dies nicht durch besondere Hinweisschilder gestattet ist.

### **§ 4 Verunreinigungen**

- (1) Es ist verboten
  - a) öffentliche Gebäude oder sonstige öffentliche bauliche Anlagen und Einrichtungen wie Denkmäler, Einfriedungen, Tore, Brücken, Bänke, Verteilerschränke, Brunnen, Bäume, Blumenkübel, Papierkörbe, Müllbehälter, Streumaterialkästen, Fahrgastwartehallen, Hinweistafeln des öffentlichen Nahverkehrs, öffentliche Absperrungen oder ähnliche Einrichtungen zu beschädigen, zu beschmutzen, zu entfernen, zu bemalen, zu beschreiben, zu besprühen oder zu beschmieren.

- b) auf Straßen oder in Anlagen nach § 2 Abs. 3 Buchstaben a) und c) Fahrzeuge im Sinne von § 2 Absatz 4 zu waschen oder abzuspitzen,
  - c) Abwasser, mit Ausnahme des aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen abfließenden Niederschlagswassers, sowie Flüssigkeiten, die kein Abwasser sind (wie z. B. verunreinigende, besonders ölige, teerige, brennbare, explosive, säure- und laugenhaltige oder andere umwelt- oder grundwasserschädigende Flüssigkeiten) in die Gosse einzuleiten, einzubringen oder dieser zuzuleiten. Das trifft auch für Baustoffe, insbesondere Zement, Mörtel, Beton sowie ähnliche Materialien zu.
- (2) Wer für Zuwiderhandlungen im Sinne des Absatzes 1 als Ordnungspflichtiger verantwortlich ist, hat den ordnungsgemäßen Zustand unverzüglich wieder herzustellen.

## **§ 5 Gefahrenabwehr**

- (1) Gegenstände, die auf Straßen oder Anlagen herabfallen können und dadurch Personen oder Sachen gefährden, sind zu sichern. Ist dies nicht möglich, so sind die Gegenstände unverzüglich zu entfernen. Der gefährdete Teil der Straße oder Anlage ist abzusperren und bei Dunkelheit oder schlechter Witterung durch gelbes Licht zu kennzeichnen.
- (2) Die Pflicht zur Absicherung, Entfernung und Kenntlichmachung besteht auch, wenn der Fußgänger- oder Fahrzeugverkehr durch Hindernisse, offene Schächte oder Ähnliches gefährdet wird.
- (3) Einfriedungen von Grundstücken an Straßen oder Anlagen sind so zu unterhalten, dass sie weder Personen oder Sachen gefährden noch behindern können.
- (4) Leitungen, Schriftbänder, Lichterketten, Girlanden, Antennen, Fahnen oder ähnliche Gegenstände sowie Bäume und Sträucher dürfen den Fußgänger- oder Straßenverkehr nicht stören oder gefährden. Der Abstand zwischen ihrer Unterkante und dem Boden muss mindestens 4,50 m betragen. Sträucher und Hecken sind bis auf die Grundstücksgrenze zurück-, Verkehrszeichen und Lampen freizuschneiden.
- (5) Auf Straßen und in Anlagen dürfen keine Giftstoffe gegen Ratten und andere Tiere ausgelegt werden; die notwendigen Bekämpfungsmaßnahmen werden ausschließlich von den zuständigen städtischen Stellen veranlasst.
- (6) Schneeüberhang oder Eiszapfen an Gebäuden, durch die Verkehrsteilnehmer auf Straßen oder in Anlagen gefährdet werden können, müssen unverzüglich durch den Eigentümer oder andere Berechtigte beseitigt werden.
- (7) Wasser darf nur in die Gosse geschüttet werden, wenn es ungehindert abfließen kann; bei Frostwetter jedoch nur, wenn hierdurch keine Glätte entsteht.

- (8) Eisflächen aller Gewässer dürfen nur betreten und befahren werden, wenn sie durch die Ordnungsbehörde dafür freigegeben worden sind.

## **§ 6 Abfallbehälter**

- (1) An öffentlichen Straßen oder Anlagen aufgestellte Abfallbehälter (Papierkörbe) dürfen nur zur Aufnahme kleiner Mengen von Abfällen unbedeutender Art (z. B. Zigarettschachteln, Pappbecher und -teller, Obstreste) benutzt werden. Jede zweckwidrige Benutzung, insbesondere das Einbringen von Hausmüll, ist verboten.
- (2) Wer Lebensmittel zum sofortigen Verzehr abgibt, hat Abfallbehälter in ausreichender Größe sichtbar aufzustellen oder anzubringen und rechtzeitig zu leeren. In einem Umkreis von 30 m hat er alle Rückstände der abgegebenen Waren sowie deren Verpackungen einzusammeln und ordnungsgemäß zu beseitigen.
- (3) Es ist verboten, die öffentlichen Straßen und Anlagen zu verunreinigen; insbesondere dürfen Papier-, Obstreste, Zigarettenkippen, Kaugummis oder andere Abfälle nicht auf die Straßen, Gehwege (incl. Fußgängerzone), Plätze und in die Grünanlagen geworfen werden.

## **§ 7 Unerlaubtes Camping**

Das unerlaubte Aufstellen und Nutzen von Wohnmobilen zu Wohnzwecken sowie das unbefugte Aufstellen von Zelten und Wohnwagen ist außerhalb der dafür freigegebenen Flächen verboten. Das Übernachten auf Straßen oder in Anlagen ist untersagt.

## **§ 8 Kinderspielplätze, Bolzplätze, Skateflächen**

- (1) Kinderspielplätze dienen nur dem Aufenthalt von Kindern bis zum Alter von 14 Jahren, soweit nicht eine andere Altersgrenze festgelegt ist. Außer ihnen dürfen dort nur Erziehungsberechtigte und Aufsichtspersonen anwesender Kinder verweilen.
- (2) Der Aufenthalt auf den Kinderspielplätzen, Bolzplätzen und Skateflächen ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit erlaubt. Die Benutzung der Plätze geschieht auf eigene Gefahr.
- (3) Es ist auf Kinderspielplätzen, Bolzplätzen und Skateflächen verboten
  - a) zu rauchen, alkoholhaltige Getränke zu verzehren oder andere berauschende Mittel einzunehmen;
  - b) mit Fahrzeugen, ausgenommen Krankenfahrstühle und Kinderfahrzeuge oder Fahrrädern zu fahren;

- c) Fahrzeuge, ausgenommen Krankenfahrstühle und Kinderfahrzeuge, unbefugt abzustellen;
- d) Tiere mitzuführen.

## **§ 9 Einrichtungen für öffentliche Zwecke**

- (1) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, sonstige dingliche Nießbraucher und Besitzer müssen dulden, dass Zeichen, Aufschriften und sonstige Einrichtungen, wie beispielsweise Straßenschilder, Hinweisschilder für Gas-, Elektrizitäts-, Wasserleitungen und andere öffentliche Einrichtungen, Vermessungszeichen und Feuermelder, an den Gebäuden und Einfriedungen oder sonst wie auf den Grundstücken angebracht, verändert oder ausgebessert werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist. Der Betroffene ist vorher zu benachrichtigen.
- (2) Schieber, Armaturen, Revisions- und Kanalschächte und ähnliche Einrichtungen für die Wasserver- und Abwasserentsorgung, Löschwasserentnahmestellen, Schaltschränke, Transformations- und Reglerstationen sowie die in Absatz 1 genannten Zeichen, Aufschriften und sonstigen Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, geändert, verdeckt, verschmutzt, beseitigt, unzugänglich oder für ihre Zwecke unbrauchbar gemacht werden.

## **§ 10 Hausnummern**

- (1) Jedes Wohn- oder Geschäftsgebäude ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der von der Stadt Meiningen zugeteilten Hausnummer zu versehen. Die Hausnummer muss von der Straße aus erkennbar sein und lesbar erhalten werden.
- (2) Die festgesetzte Hausnummer ist in unmittelbarer Nähe des Haupteingangs deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist die Hausnummer an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstückes in Nähe des Haupteinganges anzubringen. Verdeckt ein Vorgarten das Gebäude zur Straße hin oder lässt ein solcher die Hausnummer nicht erkennen, so ist diese an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen.

## **§ 11 Halten und Mitführen von Tieren**

- (1) Tiere sind so zu halten, dass Menschen, andere Tiere und Sachen nicht gefährdet werden. Sie sind insbesondere in sicherem Gewahrsam zu halten. Die Regelungen des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren (ThürTierGefG) bleiben hiervon unberührt.
- (2) Auf Straßen und in Anlagen nach § 2 Abs. 3 Buchstaben a) und b) innerhalb der bebauten Ortsteile (§§ 30 und 34 Baugesetzbuch) sind Hunde an der Leine zu führen.

Keine Anleinpflcht besteht auf den in der Anlage namentlich aufgeführten Hundewiesen in der Stadt Meiningen. Die Anlage ist Bestandteil dieser Verordnung.

- (3) Jeder Hundehalter hat sicherzustellen, dass Hunde in den in Absatz 2 genannten Bereichen nur von Personen geführt werden, die von der körperlichen Konstitution her in der Lage sind, die Hunde jederzeit sicher an der Leine zu halten. Die Leine muss so beschaffen sein, dass der Hund sicher gehalten werden kann. Sie darf nur so lang sein, dass keine Gefahr von dem Hund ausgehen kann.
- (4) Durch Kot von Tieren dürfen Straßen und Anlagen nicht verunreinigt werden. Entstandene Verunreinigungen sind unverzüglich vom Tierführer zu beseitigen.
- (5) Das Füttern fremder oder herrenloser streunender Katzen ist verboten.
- (6) Die Ordnungsbehörde kann Anordnungen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, die mit dem Halten und Führen von Tieren verbunden ist, insbesondere Störungen gegen Bestimmungen dieser Verordnung, abzuwehren.

## **§ 12 Verwilderte Tauben**

- (1) Verwilderte Tauben dürfen nicht gefüttert werden.
- (2) Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Grundstücken, Wohnräumen oder anderen Räumen haben geeignete Maßnahmen zur Erschwerung des Nistens von verwilderten Tauben zu ergreifen.

## **§ 13 Werbung, wildes Plakatieren**

- (1) Es ist verboten, unbefugt
  - a) auf Straßen, in und an Anlagen, insbesondere an Lichtmasten, Lichtsignalanlagen, Schaltkästen, Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und sonstigen Anlagen und Einrichtungen der Stadt oder der Gemeinden, der Versorgungsbetriebe, der Verkehrsbetriebe und der Deutschen Post AG, an Abfallbehältern und Sammelcontainern, Brückengeländern sowie an Bäumen und Kraftfahrzeugen und anderen für diese Zwecke nicht gedachten Gegenständen und Einrichtungen;
  - b) an den im Angrenzungsbereich zu den Straßen und Anlagen hin gelegenen Einfriedungen, Hauswänden und sonstigen Anlagen und Einrichtungen,

Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen und sonstige Werbeschriften bzw. Werbeanlagen, Veranstaltungs- und Firmenhinweise u. ä. anzubringen oder diese zu verteilen oder durch Überklebungen, Übermalungen

o. ä. auf zugelassenen Werbeträgern, Plakate und sonstige Werbungen und Hinweise Dritter abzudecken.

Der Angrenzungsbereich im Sinne von Buchstabe b) schließt Standorte auf Privatgrundstücken bis zu einem Abstand von 10 m, gemessen vom äußeren Rand der Verkehrsfläche bzw. Anlage, ein.

- (2) Das Verbot gilt nicht für die von der Stadt Meiningen genehmigten Werbeträger, für erlaubte Sondernutzungen und für bauaufsichtlich genehmigte Werbeanlagen. Solche Werbeanlagen (Träger und Plakate) dürfen in der äußeren Gestaltung nicht derart vernachlässigt werden, dass sie verunstaltend wirken.
- (3) Wer entgegen den Verboten nach Absatz 1 a) plakatiert oder die unter Absatz 1 a) und b) genannten Flächen, Einrichtungen oder Anlagen beschriftet, bemalt, besprüht, beschmutzt oder in sonstiger Weise verunstaltet, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die gleiche Pflicht trifft denjenigen, der die Plakatierung etc. als Auftraggeber veranlasst hat; ebenso den Veranstalter, auf dessen Veranstaltung hingewiesen wird. Bei Nichtbeachtung erfolgt eine kostenpflichtige Beseitigung durch die Stadt Meiningen.
- (4) Wer Werbematerial (Zeitschriften, Prospekte, Flugblätter oder sonstiges Informationsmaterial) verteilt, ist verpflichtet, eine damit zusammenhängende Verunreinigung sofort zu beseitigen und insbesondere sein von Passanten in einem Umkreis von 50 m weggeworfenes Material unverzüglich wieder einzusammeln. Das Ablegen von Werbematerial ist untersagt. Die Beseitigungspflicht trifft in gleichem Maße auch den Veranstalter, auf den in den jeweiligen Werbematerialien hingewiesen wird.

## **§ 14 Ruhestörender Lärm**

- (1) Jeder hat sich auch außerhalb der Ruhezeiten nach Absatz 2 so zu verhalten, dass andere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch Geräusche gefährdet oder belästigt werden.
- (2) Ruhezeiten sind an Werktagen (Montag bis Samstag):
  - a) in der Stadt Meiningen und in der Gemeinde Untermaßfeld die Zeiten von:
    - 13:00 bis 15:00 Uhr (Mittagsruhe),
    - 19:00 bis 22:00 Uhr (Abendruhe),
    - 22:00 bis 07:00 Uhr (Nachtruhe),
  - b) in den Gemeinden Henneberg, Rippershausen, Stepfershausen und Sülzfeld die Zeiten von:
    - 19:00 bis 22:00 Uhr (Abendruhe),
    - 22:00 bis 07:00 Uhr (Nachtruhe).



- (3) Während der Ruhezeiten sind Tätigkeiten verboten, welche die Ruhe unbeteiligter Personen stören. Das gilt insbesondere für folgende Arbeiten im Freien:
  - a) das Holzhacken, Hämmern, Sägen, Bohren, Schleifen, Fräsen, Schreddern;
  - b) der Gebrauch von motorbetriebenen Gartenmaschinen;
  - c) Ausklopfen von Gegenständen (Teppiche, Polstermöbel, Matratzen u. ä.), auch auf offenen Balkonen und bei geöffneten Fenstern.
- (4) Das Verbot des Absatzes 3 gilt während der Mittags- und Abendruhe nicht für Arbeiten und Betätigungen gewerblicher oder land- und forstwirtschaftlicher Art (z. B. Betrieb von Baumaschinen und Geräten), wenn die Arbeiten üblich sind und die Grundsätze des Absatzes 1 beachtet werden und insbesondere bei den ruhestörenden Arbeiten in geschlossenen Räumen (Werkstätten, Montagehallen, Lagerräumen u. a.) Fenster und Türen geschlossen sind.
- (5) Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente dürfen nur in solcher Lautstärke betrieben bzw. gespielt werden, dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden.

### **§ 15 Offene Feuer im Freien, Brauchtumsfeuer**

- (1) Das Anlegen oder Unterhalten von offenen Feuern im Freien ist nicht erlaubt; ausgenommen hiervon sind Feuer in handelsüblichen Feuerschalen und Feuerkörben bis zu einem Durchmesser von 1 m auf Privatgrundstücken.
- (2) Brauchtumsfeuer sind Feuer, deren Zweck nicht darauf gerichtet ist, pflanzliche Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen. Brauchtumsfeuer dienen der Brauchtumspflege und sind dadurch gekennzeichnet, dass das Feuer unter dem Gesichtspunkt der Brauchtumspflege ausgerichtet und das Feuer im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung für jedermann zugänglich ist. Hierzu gehören zum Beispiel Oster- oder Maifeuer.
- (3) Brauchtumsfeuer sind der Ordnungsbehörde spätestens 1 Woche vor dem Abbrenntermin schriftlich anzuzeigen.
- (4) Die Anzeige nach Absatz 3 muss folgende Angaben enthalten:
  - a) Name und Anschrift der verantwortlichen Person(en), die das Brauchtumsfeuer durchführen möchten;
  - b) Alter der verantwortlichen Person(en), die das Brauchtumsfeuer beaufsichtigt(en);
  - c) Ort, Datum und Uhrzeit des Brauchtumsfeuers;
  - d) Entfernung der Abbrennstelle zu baulichen Anlagen und zu Straßen und Anlagen;
  - e) Höhe des zu verbrennenden, aufgeschichteten Pflanzenmaterials;
  - f) getroffene Vorkehrungen zur Gefahrenabwehr (z. B. Feuerlöscher, Handy für Notruf).

- (5) Im Rahmen der Brauchtumsfeuer dürfen nur unbehandeltes Holz, Baum- und Strauchschnitt sowie sonstige Pflanzenreste verbrannt werden. Das Verbrennen von beschichtetem/ behandeltem Holz (hierunter fallen auch behandelte Paletten, Schalbretter, usw.) und sonstigen Abfällen (z. B. Altreifen) ist verboten. Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle, dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers genutzt werden.
- (6) Zum Schutz von Tieren ist das Abbrennmaterial am Tage des Entzündens umzuschichten.
- (7) Das Brauchtumsfeuer muss ständig von zwei über 18 Jahre alten Personen beaufsichtigt werden. Diese dürfen den Verbrennungsplatz erst dann verlassen, wenn das Feuer und die Glut erloschen sind. Das Feuer darf bei starkem Wind nicht angezündet werden. Das Feuer ist bei einem aufkommenden starken Wind unverzüglich zu löschen.
- (8) Verbrennungsrückstände sind unverzüglich in den Boden einzuarbeiten oder den Vorschriften entsprechend zu entsorgen.
- (9) Offene Feuer im Freien und Brauchtumsfeuer müssen entfernt sein
  - a) von Gebäuden aus brennbaren Stoffen mindestens 15 m vom Dachvorsprung ab gemessen;
  - b) von leicht entzündbaren Stoffen mindestens 100 m und
  - c) von sonstigen brennbaren Stoffen mindestens 15 m.

## **§ 16 Brunnen**

Es ist verboten, öffentliche Brunnenanlagen zu verschmutzen oder deren Funktion durch Zuführen von Stoffen zu beeinträchtigen. Das Waschen, Baden in sowie die Wasserentnahme aus Brunnenanlagen ist verboten. Ausgenommen hiervon ist das Wasserschöpfen mit Gießkannen.

## **§ 17 Ausnahmen, Erlaubnisse**

- (1) Auf Antrag können Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zugelassen werden, wenn die Interessen der Antragstellerin oder des Antragstellers die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.
- (2) Zuständig für die Erteilung einer Erlaubnis und die Bewilligung einer Ausnahme nach dieser Verordnung ist die Stadt Meiningen als Ordnungsbehörde.
- (3) Die in anderen Rechtsvorschriften getroffenen Regelungen, insbesondere durch erforderliche Erlaubnisse und Genehmigungen, werden durch diese Verordnung nicht berührt.

## § 18 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 50 Ordnungsbehördengesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 3 Absatz 1 durch sein Verhalten andere belästigt, behindert, gefährdet oder schädigt;
  2. § 3 Absatz 2 Buchstabe a) aggressiv bettelt;
  3. § 3 Absatz 2 Buchstabe b) durch das Lagern in Personengruppen Passanten bei der Nutzung des öffentlichen Straßenraumes im Rahmen des Gemeingebrauchs behindert;
  4. § 3 Absatz 2 Buchstabe c) durch Grölen, Anpöbeln von Passanten, Gefährden anderer durch Herumwerfen oder Herumliegen lassen von Flaschen, Gläsern oder deren Bruchteile stört;
  5. § 3 Absatz 2 Buchstabe d) seine Notdurft außerhalb der hierfür vorgesehenen Toiletteneinrichtungen verrichtet;
  6. § 3 Absatz 2 Buchstabe e) Anlagen oder Straßenbegleitgrün mit Fahrzeugen befährt oder dort parkt;
  7. § 4 Absatz 1 Buchstabe a) öffentliche Gebäude oder sonstige öffentliche bauliche Anlagen und Einrichtungen beschädigt, beschmutzt, entfernt, bemalt, beschreibt, besprüht oder beschmiert;
  8. § 4 Absatz 1 Buchstabe b) auf Straßen oder in Anlagen Fahrzeuge wäscht oder abspritzt;
  9. § 4 Absatz 1 Buchstabe c) Abwässer oder Baustoffe in die Gosse einleitet, einbringt oder dieser zuleitet;
  10. § 5 Absatz 1 Gegenstände, die Personen oder Sachen gefährden, nicht sichert oder entfernt;
  11. § 5 Absatz 1 Satz 3 den gefährdeten Teil der Straße oder Anlage nicht absperrt oder bei Dunkelheit oder schlechter Witterung nicht durch gelbes Licht kennzeichnet;
  12. § 5 Absatz 3 Einfriedungen nicht so unterhält, dass Personen oder Sachen nicht gefährdet oder behindert werden können;
  13. § 5 Absatz 4 Satz 2 den Mindestabstand von 4,50 m nicht einhält;
  14. § 5 Absatz 4 Satz 3 Sträucher oder Hecken nicht bis auf die Grundstücksgrenze zurückschneidet oder Verkehrszeichen oder Lampen nicht freischneidet;
  15. § 5 Absatz 5 Giftstoffe gegen Ratten oder andere Tiere auslegt;
  16. § 5 Absatz 6 Schneeüberhang oder Eiszapfen nicht unverzüglich beseitigt;
  17. § 5 Absatz 7 Wasser, das nicht ungehindert abfließen kann, oder Wasser bei Frostwetter in die Gosse schüttet;
  18. § 5 Absatz 8 nicht freigegebene Eisflächen betritt oder befährt;
  19. § 6 Absatz 1 Abfallbehälter zweckwidrig benutzt;
  20. § 6 Absatz 2 keine ausreichenden Abfallbehälter aufstellt, sie nicht rechtzeitig entleert oder die Rückstände der abgegebenen Waren oder deren Verpackungen nicht einsammelt oder ordnungsgemäß beseitigt;
  21. § 6 Absatz 3 öffentliche Straßen und Anlagen verunreinigt;
  22. § 7 Satz 1 unerlaubt Wohnmobile zu Wohnzwecken oder unbefugt Zelte oder Wohnwagen außerhalb freigegebener Flächen aufstellt;
  23. § 7 Satz 2 auf Straßen oder in Anlagen übernachtet;
  24. § 8 Absatz 2 sich nach Einbruch der Dunkelheit auf einem Kinderspielplatz, Bolzplatz oder einer Skatefläche aufhält;

25. § 8 Absatz 3 Buchstabe a) auf einem Kinderspielplatz, Bolzplatz oder einer Skatefläche raucht, alkoholhaltige Getränke verzehrt oder andere berauschende Mittel einnimmt;
26. § 8 Absatz 3 Buchstabe b) auf einem Kinderspielplatz, Bolzplatz oder einer Skatefläche mit Fahrzeugen oder Fahrrädern fährt;
27. § 8 Absatz 3 Buchstabe c) auf einem Kinderspielplatz, Bolzplatz oder einer Skatefläche Fahrzeuge unbefugt abstellt;
28. § 8 Absatz 3 Buchstabe d) auf einem Kinderspielplatz, Bolzplatz oder einer Skatefläche Tiere mitführt;
29. § 9 Absatz 1 das Anbringen, Verändern oder Ausbessern von Zeichen, Aufschriften oder sonstigen Einrichtungen nicht duldet;
30. § 9 Absatz 2 Einrichtungen für öffentliche Zwecke beschädigt, ändert, verdeckt, verschmutzt, beseitigt, unzugänglich oder unbrauchbar macht;
31. § 10 Absatz 1 und 2 die von der Stadt Meiningen zugeteilte Hausnummer nicht deutlich sichtbar anbringt oder lesbar erhält;
32. § 11 Absatz 1 Satz 1 Tiere so hält, dass Menschen, Tiere oder Sachen gefährdet werden;
33. § 11 Absatz 1 Satz 2 Tiere nicht in sicherem Gewahrsam hält;
34. § 11 Absatz 2 Hunde nicht an der Leine führt;
35. § 11 Absatz 3 Satz 1 als Hundehalter nicht sichergestellt, dass Hunde nur von Personen geführt werden dürfen, die von der körperlichen Konstitution her in der Lage sind, die Hunde jederzeit sicher an der Leine zu führen;
36. § 11 Absatz 3 Sätze 2 und 3 keine zweckentsprechende Leine benutzt;
37. § 11 Absatz 4 Satz 2 entstandene Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt;
38. § 11 Absatz 5 fremde oder herrenlos streunende Katzen füttert;
39. § 11 Absatz 5 einer vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt;
40. § 12 Absatz 1 verwilderte Tauben füttert;
41. § 13 Absatz 1 das Verbot des unbefugten Werbens oder Plakatierens verletzt;
42. § 13 Absatz 3 der Beseitigungspflicht nicht nachkommt;
43. § 13 Absatz 4 weggeworfenes Werbematerial nicht unverzüglich einsammelt oder Werbematerial ablegt;
44. § 14 Absatz 1 andere durch vermeidbare Geräusche gefährdet oder belästigt;
45. § 14 Absatz 3 während der Ruhezeiten Tätigkeiten ausübt, die die Ruhe Unbeteiligter stören;
46. § 14 Absatz 5 Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente in einer Lautstärke betreibt oder spielt, die unbeteiligte Personen stört;
47. § 15 Absatz 1 ohne Erlaubnis offene Feuer im Freien anlegt oder unterhält;
48. § 15 Absatz 7 angezeigte oder zugelassene Feuer nicht durch volljährige Personen beaufsichtigen lässt;
49. § 15 Absatz 9 offene Feuer oder Brauchtumsfeuer anlegt, die
  - a) von Gebäuden aus brennbaren Stoffen nicht mindestens 15 m vom Dachvorsprung ab gemessen,
  - b) von leicht entzündbaren Stoffen nicht mindestens 100 m oder
  - c) von sonstigen brennbaren Stoffen nicht mindestens 15 m entfernt sind.

50. § 16 öffentliche Brunnenanlagen verschmutzt oder deren Funktion durch Zuführen von Stoffen beeinträchtigt oder unerlaubt Wasser entnimmt.
- (2) Die Ordnungsbehörde kann Gegenstände, die im Zusammenhang mit einer Ordnungswidrigkeit gewonnen oder erlangt wurden, einziehen.
  - (3) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 51 Absatz 1 OBG mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.
  - (4) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten im Sinne von Absatz 1 ist die Stadtverwaltung Meiningen (§ 51 Absatz 2 Nr. 3 OBG).

### **§ 19 Geltungsdauer**

Diese Verordnung gilt bis zum 31.12.2024.

### **§ 20 Inkrafttreten, Neubekanntmachung**

- (1) Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach Verkündung in Kraft.
- (2) Die Ordnungsbehördliche Verordnung ist in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum bekanntzumachen, die Inhaltsübersicht ist anzupassen und Unstimmigkeiten des Wortlauts sind zu beseitigen.

Meiningen, 01.12.2016

gez. Giesder  
Bürgermeister

**Anlage**  
**zu § 11 Abs. 2 Satz 2 – Hundewiesen in der Stadt Meiningen**

Fläche Nr.	Bezeichnung der Freilauffläche	Lage
1.	Schillerstraße	Östlich der Schillerstraße
2.	Großmutterwiese	Südlich des Parkplatzes Großmutterwiese
3.	Dreißigacker Süd/ Am Weißbachtal	Ecke Berkeser Straße/ Am Reitgrund
4.	Barbarastraße	Barbarastraße, nördlich des Wendehammers
5.	Utendorfer Straße	östlich der Würfelhäuser